

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 7/2022 am Dienstag, 15.11.2022,

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 04.11.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 04.11.2022 bis 16.11.2022 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: Tagesordnungspunkt 14 - Wohnungsvergabe

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,

Gerald Standteiner, Florian Pichler, Lukas Hanser;

Isabell Huber, Karl Plautz, Dieter Mayr-Hassler, Karl Winkler,

Mag. Christopher Stadler, Niklas Simoner, Mathias Hanser

Entschuldigt: niemand

Außerdem anwesend: Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer

Sonstige anwesende Personen: 2 Zuhörer

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.20 Uhr

Tagesordnung

1. Bauhof – Regale
2. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 1476 KG Lengberg
3. Bebauungsplan im Bereich Gp. 358 und 360, beide KG Nikolsdorf
4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
5. Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
6. Auflassung der Gemeindestraße Gst 717 KG 85022 Nörsach und Abtretung der Grundfläche
7. Baukostenzuschüsse
8. Kreativ-Verein „Kunterbunt und Kreuz und Quer“ („Kukuq“) – Vereinsförderung
9. Kulturzentrum – Gebühren Theaterverein
10. Zuschuss für Saisonkarte bzw. Sportpass
11. Bildungshaus Osttirol – Förderung für Neuerrichtung
12. Gebühren, Abgaben und Entgelte ab 01.01.2023
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges
14. Wohnungsvergabe

zu 1) Bauhof – Regale

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Auf Grund des Angebotes der Maschinen Gailer GmbH vom 29.09.2022 wird dem Kauf von Regalen für den Gemeinde-Bauhof – € 5.284,80 brutto – zugestimmt.

zu 2) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 1476 KG Lengberg

Der örtliche Raumplaner gibt zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 772 und 1476 KG Lengberg am 28.10.2022 folgende Stellungnahme ab:

Beim bestehenden Almgebäude im Bereich Trattenberg auf der Gp. 1476 KG Lengberg (siehe GIS-Ausschnitt mit Orthophoto im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. So ist u. a. die Einrichtung einer Küche sowie eines Wohnteils geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan vom 18.10.2022, Plannr.: EP-01 im Anhang). Da gegenständliches Gebäude im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 42 Abs. 1 TROG 2022 u. a. lediglich „... Umbauten von Hofstellen, von sonstigen landwirtschaftlichen Gebäuden und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- oder forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig ...“ ist, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-3 – Almgebäude/Kochhütte und Stall“ gem. § 47 TROG 2022 angeregt. Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus dem Ausmaß dese Almgebäudes inkl. der erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2022.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich teilweise innerhalb eines „weißen Bereiches“ sowie zum Teil in einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA). Gem. § 3 Abs. 5 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept ist außerhalb „... der Baulandabgrenzungen und außerhalb jener Bereiche, die mit FL, FA, FF und FÖ bezeichnet sind („weiße Flächen“) ... lediglich die Widmung von Sonderflächen zulässig ...“. Weiters sind gem. § 3 Abs. 6 im Verordnungstext zum ÖRK „... in den FL, FA, FF und FÖ bezeichneten Flächen ... geringfügige Baulandarrondierungen ... zulässig ...“. Da es sich bei der

betroffenen Freihaltefläche lediglich um Abstandsflächen handelt und diese auch künftig unbebaut bleiben, scheint das Freihalteziel nicht verletzt. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes daher grundsätzlich zugestimmt werden. Eine Stellungnahme des almwirtschaftlichen Sachverständigen, welche die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der Um- und Zubauten bestätigt, ist jedoch erforderlich! Aufgrund der dislozierten Lage im Gebirge (siehe GIS-Ausschnitt im Anhang) ist schließlich auch eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen!

Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 772 und 1476 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-3 – Almgebäude/Kochhütte und Stall“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 28.10.2022 unter der Voraussetzung der Abgabe einer jeweils positiven almwirtschaftlichen und wildbachfachlicher Stellungnahme die

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 772 und 1476 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-3 – Almgebäude/Kochhütte und Stall“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP

Zu diesem Zweck werden die von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwürfe für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 3) Bebauungsplan im Bereich Gp. 358 und 360, beide KG Nikolsdorf

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 358 und 360 KG Nikolsdorf am 28.10.2022 folgende Stellungnahme ab: Im gegenständlichen, bereits gerodeten Bereich (siehe Foto und GIS-Ausschnitt mit Orthophoto im Anhang), ist die schrittweise Errichtung von vier Wohngebäuden geplant. Zunächst müssen daher die erforderlichen Baugrundstücke gebildet werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZL. 9149/2019 vom 21.06.2022 im Anhang). Um eine geordnete Bebauung gewährleisten und auch die innere Erschließung sicherstellen zu können, ist die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich. Letztlich können erst dann die Änderungen der Grundgrenzen gem. § 16 TBO 2022 bewilligt werden (Vorgabe im örtlichen Raumordnungskonzept, Entwicklungsstempel W 25 / z0 / B!: „... Verpflichtung zur Bebauungsplanung ...“).

Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an der Topographie bzw. dem Gelände vor Ort und wird von Norden nach Süden absteigend mit 675.00 m. ü. A., 670.00 m. ü. A., 667.00 m. ü. A. und 662.00 m. ü. A. festgehalten. Schließlich verläuft eine Baufluchlinie in einem Abstand von 2.5 m entlang der künftigen Zufahrtsstraße (Straßenflucht). Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: die verkehrsmäßige Erschließung ist sichergestellt, eine geordnete Bebauung gewährleistet. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer gelben Gefahrenzone sowie zu einem geringen Teil (ca. 5 m²) innerhalb einer roten Gefahrenzone Wildbach befindet. Eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist zwar vorhanden (GZL. 749/53-2022 vom 20.10.2022) – für diesen Bereich wird jedoch eine absolute Baugrenzlinie festgelegt, um den Abschnitt baufrei zu halten. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Intention im ÖRK und im Hinblick auf die wesentlichen Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumplanung eine Baulandwidmung (einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des §2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 Voraussetzung) nach Bedarf erfolgt und gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf vorerst weiterhin im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt!

Die Beschlussfassung könnte lauten: Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 358 und 360 KG Nikolsdorf entsprechend dem Planentwurf.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahmen des örtlichen Raumplaners die

- *Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 358 und 360 KG Nikolsdorf entsprechend dem Planentwurf.*

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Bebauungsplanerlassung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

zu 4) Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 15.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBL. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde – ermittelt unter Heranziehung der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichten Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren – legt die Gemeinde Nikolsdorf die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m^2 Nutzfläche mit 115 Euro,
- b) von mehr als 30 m^2 bis 60 m^2 Nutzfläche mit 230 Euro,
- c) von mehr als 60 m^2 bis 90 m^2 Nutzfläche mit 340 Euro,
- d) von mehr als 90 m^2 bis 150 m^2 Nutzfläche mit 490 Euro,
- e) von mehr als 150 m^2 bis 200 m^2 Nutzfläche mit 680 Euro,
- f) von mehr als 200 m^2 bis 250 m^2 Nutzfläche mit 880 Euro,
- g) von mehr als 250 m^2 Nutzfläche mit 1.060 Euro

fest.

§ 2*

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde – ermittelt unter Heranziehung der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichten Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren – legt die Gemeinde Nikolsdorf die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m^2 Nutzfläche mit 20 Euro,
- b) von mehr als 30 m^2 bis 60 m^2 Nutzfläche mit 40 Euro,
- c) von mehr als 60 m^2 bis 90 m^2 Nutzfläche mit 60 Euro,
- d) von mehr als 90 m^2 bis 150 m^2 Nutzfläche mit 90 Euro,
- e) von mehr als 150 m^2 bis 200 m^2 Nutzfläche mit 120 Euro,
- f) von mehr als 200 m^2 bis 250 m^2 Nutzfläche mit 150 Euro,
- g) von mehr als 250 m^2 Nutzfläche mit 180 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

zu 5) Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

***Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 15.11.2022
über die Festsetzung einer Waldumlage***

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

***§ 1
Waldumlage, Umlagesatz***

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

***§ 2
Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 21.12.2020.

zu 6) Auflassung der Gemeindestraße Gst 717 KG 85022 Nörsach und Abtretung der Grundfläche

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

***Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 15.11.2022
über die Auflassung der Gemeindestraße auf dem Grundstück 717 KG Nörsach***

***§ 1
Aufhebung der Widmung***

Da die Gemeindestraße auf dem Grundstück 717 KG Nörsach keine Verkehrsbedeutung gemäß § 13 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz, LGBL. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 158/2021, mehr hat, wird aufgrund des § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes die Auflassung der Widmung als Gemeindestraße verordnet.

***§ 2
Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Abnahme der Kundmachung in Kraft.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Nach Inkrafttreten der Aufhebung der Widmung des Grundstücks 717 KG Nörsach als Gemeindestraße soll dieses kostenlos abgetreten, den jeweils oberhalb angrenzenden Grundstücken hinzugeschrieben und schließlich zur Gänze aufgelöst werden.

zu 7) Baukostenzuschüsse

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gewährung von folgenden Baukostenzuschüssen wird zugestimmt:

€ 258,84 für Zubau überdachter Autoabstellplatz mit Fahrradraum auf der Gp. 14/13 KG Nikolsdorf

€ 3.607,36 für Neubau Wohnhaus auf der Gp. 354/4 KG Nikolsdorf

€ 784,32 für Neubau Wohnhaus auf der Gp. 802/1 KG Nörsach

zu 8) Kreativ-Verein „Kunterbunt und Kreuz und Quer“ („Kukuq“) – Vereinsförderung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Kreativ-Verein „Kunterbunt und Kreuz und Quer“ („Kukuq“) wird ab dem Jahr 2022 die für die örtlichen Vereine übliche Vereinsförderung – derzeit jährlich € 488 – gewährt.

zu 9) Kulturzentrum – Gebühren Theaterverein

Das Ansuchen des Theatervereins Nikolsdorf vom 25.10.2022 wird vom Bürgermeister vollinhaltlich verlesen.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Nachdem sich die neue Entgeltregelung für den Kultursaal bisher gut bewährt hat, wird zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen örtlichen Vereinen dem Antrag des Theatervereins Nikolsdorf vom 25.10.2022 auf „Befreiung der Benützungsgebühr für 6 Theateraufführungen“ (720 Euro) und die Jahreshauptversammlung im Kultursaal (120 Euro) nicht entsprochen. Stattdessen soll in der nächsten Gemeinderatssitzung eine Erhöhung der bisherigen Vereinsförderung für den Theaterverein Nikolsdorf beschlossen werden.

zu 10) Zuschuss für Saisonkarte bzw. Sportpass

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Für den Kauf einer Saisonkarte oder eines Sportpasses der Lienzer Bergbahnen wird Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in Nikolsdorf unter der Bedingung der Vorlage eines entsprechenden Nachweises beginnend ab 01.09.2022 seitens der Gemeinde Nikolsdorf ein Zuschuss von € 50 gewährt.

zu 11) Bildungshaus Osttirol – Förderung für Neuerrichtung

Aus Anlass der Renovierung des Pfarrhauses St. Andrä und der Übersiedlung des Bildungshauses Osttirol an diesen Standort wurde von diesem bei allen Gemeinden Osttirols ein Förderantrag eingereicht, wonach um einen diesbezüglichen einmaligen Unterstützungsbeitrag von 3 Euro je Einwohner gebeten wird.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Infolge des Antrags vom 12.10.2022 und als Zeichen der Wertschätzung wird aus Anlass der Übersiedlung des Bildungshauses Osttirol in das renovierte Pfarrhaus St. Andrä in Lienz seitens der Gemeinde Nikolsdorf ein einmaliger Pauschalförderbeitrag von € 1.000 geleistet. Infolge der prekären Finanzlage und der damit im Zusammenhang stehenden ausdrücklichen schriftlichen Anweisung der Aufsichtsbehörde vom 12.01.2017, dass im freien Ermessen gelegene Ausgaben (bspw. Subventionen und Zuwendungen etc.) nur insoweit getätigt werden dürfen, als deren Bedeckung gesichert ist, kann seitens der Gemeinde Nikolsdorf dem Ansuchen des Vereines Bildungshaus Osttirol vom 12.10.2022 nicht vorschlagsgemäß (3 Euro je Einwohner) entsprochen werden. Als Zeichen der Wertschätzung und im Sinne der Solidarität wird jedoch der Leistung eines einmaligen Pauschalbeitrags von € 1.000 zugesimmt.

zu 12) Gebühren, Abgaben und Entgelte ab 01.01.2023

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

***Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 15.11.2022
für Gebühren- bzw. Indexanpassungen***

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBL. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 133/2022, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht vom 06.12. bis 23.12.2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2021, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt:

1. *Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nikolsdorf beträgt Euro 19,26 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nikolsdorf beträgt Euro 5.021,08.*
2. *Die Benützungsgebühr nach § 5 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nikolsdorf beträgt Euro 2,74 je m³ verbrauchten Trinkwassers.*

Artikel II

Die Hundesteuerordnung der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht vom 15.12.2008 bis 07.01.2009, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2021, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt:

Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 der Hundesteuerordnung der Gemeinde Nikolsdorf beträgt **Euro 43,00**.

Artikel III

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 05.01.2016, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt:

Der Erschließungsbeitrag nach § 1 der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Nikolsdorf wird mit 3,5 v.H. festgesetzt.

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht vom 24.02. bis 10.03.1992, bzw. in geänderter Form kundgemacht vom 31.03. bis 19.04.1993, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2021, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2022 geändert wie folgt:

Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt

- je Grabstätte mit einer Grabbeetbreite bis 0,80 m Euro 105,40
- je Grabstätte mit einer Grabbeetbreite über 0,80 m Euro 159,30
- je Kindergrab Euro 52,70
- je Kriegergrab und je Denkmal Euro 26,00
- Aufschlag für Gräber ohne Einfassung Euro 23,80

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Ab 01.01.2023 werden die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen unter Berücksichtigung der vorher bereits beschlossenen Verordnung für die Gebühren- und Indexanpassungen festgesetzt wie folgt:

GEMEINDEABGABEN (Steuern, Gebühren und Beiträge)

Abgabenart	Prozentsatz, Betrag, ... (inkl. allfälliger Ust.)
Grundsteuer A	500 v. H. des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v. H. des Messbetrages
Vergnügungssteuer	laut der vom Gemeinderat am 15.03.2018 beschlossenen Vergnügungssteuerverordnung (Kartensteuer für Filmvorführungen 10%, für sonstige Veranstaltungen 25%)
Hundesteuer	laut der vom Gemeinderat am 10.12.2008 beschlossenen Hundesteuerverordnung; ab 01.01.2023 €43,00 jährlich für jeden über 3 Monate alten Hund – Ausnahme: Blindenhunde
Erschließungsbeitrag	3,5% vom jeweils gesetzlich festgesetzten Erschließungskostenfaktor
Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten	laut der vom Gemeinderat am 17.07.2018 beschlossenen Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten
Ausgleichsabgabe für Spielplätze	laut der vom Gemeinderat am 17.07.2018 beschlossenen Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze
Gehsteigbeitrag	wird nicht eingehoben
Parkabgabe	wird nicht eingehoben
Freizeitwohnsitzabgabe	laut der vom Gemeinderat am 15.11.2022 beschlossenen Verordnung über die die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
Leerstandsabgabe	laut der vom Gemeinderat am 15.11.2022 beschlossenen Verordnung über die die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
Wassergebühren	werden nicht eingehoben (Zuständigkeit der Wassergenossenschaften)
Kanalbenützungsgebühr	laut der vom Gemeinderat am 05.12.2002 beschlossenen Kanalgebührenordnung – ab 01.01.2023: pro m³ laut Wasserzähler verbrauchten Trinkwassers €2,74 ; mindestens jährlich 50m³ pro Objekt = €137,00 falls kein Wasserzähler: pauschal pro Person und angefangenem Monat € 11,42 (= 50 m ³ Wasserverbrauch pro Person und Jahr = €137,00/12)

Kanalanschlussgebühr	laut der vom Gemeinderat am 05.12.2002 beschlossenen Kanal-gebührenordnung – ab 01.01.2023: je m der Bemessungsgrundlage bis 260,7 m² €19,26; mindestens €5.021,08 je m² der Bemessungsgrundlage über 260,7 m² €4,82 (=25% der je m ² festgesetzten Anschlussgebühr). Als Bemessungsgrundlage gilt die Summe der Bruttogrundrissfläche aller Geschosse für jedes angeschlossene Objekt)
Waldumlage	laut der vom Gemeinderat am 15.11.2022 beschlossenen Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage (100% der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 06.09.2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgesetzten Hektarsätze)
Abfallgebühren	Müllsack je Sack €9,00 weitere Gebühr für Müllsack je Sack €4,60 Großbehälter 80 Liter Entl. 2wö jährlich €257,80 Großbehälter 80 Liter Entl. 4wö jährlich €163,40 Großbehälter 120 Liter Entl. 2wö jährlich €354,80 Großbehälter 120 Liter Entl. 4wö jährlich €217,00 Großbehälter 240 Liter Entl. 2wö jährlich €688,00 Großbehälter 240 Liter Entl. 4wö jährlich €410,00 Großbehälter 660 Liter Entl. 2wö variabel pro Entl. €71,60 Großbehälter 660 Liter Entl. 4wö variabel pro Entl. €93,80 Großbehälter 800 Liter Entl. 2wö variabel pro Entl. €84,30 Großbehälter 800 Liter Entl. 4wö variabel pro Entl. €113,70 Biomüllcontainer 80 Liter pro Entl. €16,10 Biomüllcontainer 35 Liter pro Entl. €7,10
Friedhofsbenützungs-gebühren	laut der vom Gemeinderat zuletzt am 30.03.1993 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung – ab 01.01.2023: für Gräber mit einer Grabbeetbreite bis 0,80 m jährlich €105,40 für Gräber mit einer Grabbeetbreite über 0,80 m jährlich €159,30 für Kindergräber jährlich €52,70 für Kriegergräber und Denkmal jährlich €26,00 Aufschlag für Gräber ohne Einfassung jährlich €26,80

Wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen

Entgelt bzw. Mittelaufbringung	Prozentsatz, Betrag, ... (inkl. allfälliger Ust.)
Gräberbepflanzung	Arbeitsbeitrag je Pflanze €1,00 für Pflanzen die jeweiligen Kosten
Aufbahrung	Entgelt je Aufbahrung: beinhaltet die würdevolle Aufbahrung inkl. Kerzen in der Aufbahrungshalle oder in der Kirche: €246,00
Kindergarten	Elternbeitrag pro Kind und Monat für Kinder bis 4 Jahre €39,00 Nachmittagsbetreuung €4,90 Mittagstisch €5,40 Mittagsbetreuung €4,20
Heimatbuch	je Buch €30,00
Haus- und Hofchronik	je Blatt €15,00
Ausstellungstafeln	Leihgebühr je Tafel und je angefangene Woche für Auswärtige €2,10
Schneeräumung	Stundensatz zur Weiterverrechnung €99,60
FernwärmeverSORGUNG	Wärmeenergiepreis je kWh (Satz bis 100.000 kWh/Jahr) laut Wärme-lieferungsvertrag Pkt III + *% Aufschlag 13,10%
Benützung Kulturzentrum	Kultursaal mit Foyer €120,00 Sitzungssaal, Seminarraum bzw. nur Foyer jeweils €40,00 Küche €40,00 Geschirr/Gläser oder Gläserspüler €40,00 WC-Benützung für Veranstaltungen im Außenbereich €40,00 Gemeinde als Veranstalter bzw. Mitveranstalter €0,00 (frei) (Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2019)
Turnsaalbenützung	1 Übungseinheit für außerschulische Nutzung 2 Stunden €16,00

zu 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Bürgermeister: Hinweis auf noch ausstehende Asphaltanierungsarbeiten (wegen Auslastung der Firmen)
- b) Bürgermeister: Hinweis auf Veranstaltung Abfallwirtschaftsverband Osttirol
- c) Dieter Mayr-Hassler: Umleitung des gesamten Verkehrs über die Bahnhofstraße wegen Sperre der Nikolsdorfer Landesstraße – Hinweis auf notwendige Instandsetzungsarbeiten und Anfrage hinsichtlich möglicher Unterstützung durch die Landesstraßenverwaltung
- d) Gerald Standteiner: Bericht zum Baufortschritt bei der Gantschenbachbrücke im Bereich der Landesstraße – bei optimaler Witterung Fertigstellung in 2 bis 3 Wochen möglich – offen bleibt dann noch, ob auch die Asphaltierungsarbeiten noch durchgeführt werden können
- e) Mathias Hanser: Hinweis auf Martiniumzug – Anregung, nach Möglichkeit künftig die Koordination seitens der Gemeinde zu übernehmen, um die Attraktivität dieser Veranstaltung wieder zu erhöhen
- f) Karl Winkler: lobende Erwähnung der zufriedenstellenden Arbeit der Bauhofmitarbeiter und der Friedhofsbetreuerinnen
- g) Karl Winkler – Kulturreferent:
 - Hinweis auf gelungene Veranstaltung der Hubertuswallfahrt in Chrysanthen
 - Vorankündigung und Einladung zur Teilnahme an der im Kulturzentrum geplanten Veranstaltung „Advent im Dorf“
 - Hinweis auf geplante Besprechung mit Vereinen im Jänner zur Koordination der geplanten Veranstaltungstermine
 - Hinweis auf eventuelle Veranstaltung eines Flohmarktes im Frühjahr im Kulturzentrum
 - Hinweis auf geplante Abhaltung eines Stick-and-Stone-Konzertes 2023
- h) Mag. Christopher Stadler – Obmann des Überprüfungsausschusses: Bericht über die am 20.09.2022 durchgeführte Kassaprüfung
- i) Gerald Standteiner – Freizeitanlagenreferent: Hinweis auf Bemühungen im Zusammenhang mit der Suche eines Investors zwecks Ermöglichung der Umsetzung des Freizeitanlagenprojekts zu finden – Abklärung möglicher Förderungen – Maßnahmen zur Aufhebung der roten Wildbach-Gefahrenzone im gesamten Planungsbereich

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 14 – Wohnungsvergabe – wird in geheimer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

zu 14) Wohnungsvergabe

Die Wohnungsvergabe in der 5Euro-Wohnanlage erfolgt unter der vorgeschriebenen Anwendung der geltenden Wohnungsvergabe-Richtlinie.

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: